

wissermaßen die belastendsten Szenarien *à la carte* auswählen können. Das Europäische Parlament hat vor diesem Hintergrund versucht, Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht in die Richtlinie mit aufzunehmen.⁸⁶ Diesen Bemühungen war kein unmittelbarer Erfolg beschieden, es bestand keine ausreichende Bereitschaft, die horizontalen Rechtsakte der EuGVVO und der Rom II-VO durch einen spezialgesetzlichen Rechtsakt zu ändern. Allerdings wurde die Bedeutung dieser Materien für SLAPP-Konstellationen in Erwägungsgrund 51 anerkannt und es wurde betont, dass dieser Aspekt bei zukünftigen Überprüfungen dieser Verordnungen

Websites. Der Generalanwalt befasst sich in Rn. 62 explizit mit der Missbrauchsmöglichkeit. Vgl. auch Kohler, *Rivista di diritto internazionale privato e processuale* 2022, 813, 822, der von einer förmlichen Ermutigung von SLAPP-Klagen spricht.

86 Vgl. das Kapitel Va im Parlamentsbericht (o. Fn. 19).

eine Rolle spielen müsse. Zugleich gab die Kommission in den Trilog-Verhandlungen eine Erklärung ab, in der sie die Absicht zum Ausdruck brachte, zeitnah Berichte über die Anwendung dieser beiden Verordnungen unter besonderer Berücksichtigung missbräuchlicher Klagen gegen öffentliche Beteiligung zu erstellen. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen, im Januar und Juni 2025 sind Berichte erst in Bezug auf die Rom II-VO und dann die EuGVVO veröffentlicht worden, die beide eine mögliche Überprüfung der Vorschriften mit SLAPP-Relevanz thematisieren.⁸⁷ Es bleibt nun dem weiteren Verfahren der Evaluierung einer möglichen Gesetzgebungsinitiative vorbehalten, ob und in welcher Form Anpassungen für nötig gehalten werden. Mit etwaigen förmlichen Vorschlägen ist nicht vor 2027 zu rechnen.

87 KOM(2025) 20 endg. zur Rom II-VO, vgl. dort Punkt 3.1, und KOM(2025) 268 endg. zur EuGVVO, vgl. dort Punkt 3.2.2.

Ordre public-Vorbehalt bei Rechtsstaatlichkeitsdefiziten im Europäischen Mahnverfahren?

von Lukas Veith, Wien*

The rule of law is not immune to attacks within the EU either. This is demonstrated in particular by the Article 7 TEU procedures initiated in the past against Hungary and Poland. With regard to the European order for payment procedure, a lowered level of legal protection appears to be particularly problematic, as European orders for payment are recognized and enforceable within the Union largely without preconditions. This system of accelerated prosecution is based on the premise that the rule of law in the state of origin is in line with Union values. This paper deals with the question of whether – from the perspective of the absence of an expressly stated ordre public reservation in the European order for payment procedure – possibilities for refusing the enforcement of European orders for payment can be derived from the case law of the ECJ if it was issued merely due to inadequacies in the rule of law. At the same time, dangers in connection with politically motivated SLAPP actions that are relevant in the context of a European order for payment procedure are also explored.

I. Gleichwertigkeit nationaler Justizsysteme?

Art. 2 S. 1 EUV benennt jene grundlegenden Werte, die sowohl der Union selbst wie auch den nationalen Verfassungsstrukturen zugrunde liegen. Nach Angaben der Unionsorgane handelt es sich hierbei nicht bloß um ein politisches Bekenntnis; die Werte seien vielmehr als zentraler Kern der Unionsidentität zu begreifen.¹ Die durch Art. 2 S. 1 EUV suggerierte Wertetreue wird auch durch Art. 49 EUV abgesichert, verlangt diese Bestimmung doch von Beitrittskandidaten, sich im Einklang mit den Grundwerten des Art. 2 EUV zu verhalten, sodass Mitgliedstaaten untereinander auf die Einhaltung der Unionswerte vertrauen können.²

* Univ.-Ass. Lukas Veith, LL.M. (WU) ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im österreichischen und europäischen Zivil- und Zivilverfahrensrecht.

1 Europäische Kommission, Mitteilung v. 15.10.2003, KOM (2003) 606 endgültig; EuGH, Gutachten v. 18.12.2024 – 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

2 Von Bogdandy/Ioannidis, Das systemische Defizit. Merkmale, Instrumente und Probleme am Beispiel der Rechtsstaatlichkeit und des neuen Rechtsstaatlichkeitsverfahrens, *ZaöRV* 2014, 283, 284 und 319.

Einer dieser fundamentalen Werte ist die Rechtsstaatlichkeit. Sie ist das „Rückgrat jeder demokratischen Grundordnung“.³ Diese zeichnet sich insb. durch die Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit⁴ aus und gehört zum Wesensgehalt des Grundrechts auf ein faires Verfahren gem. Art. 47 Abs. 2 GRCh.⁵ Durch die Bezugnahme auf die Rechtsstaatlichkeit propagiert die Union ein unionsweites Rechtsstaatlichkeitsniveau.⁶ Ebendieses wird in der Literatur⁷ freilich angezweifelt. Die Gretchenfrage lautet daher: Lässt sich das gemeinschaftsweite Ziel äquivalenter Justizstrukturen in der Rechtsrealität aufrechterhalten?

II. Mahnverfahren: Erfordernis eines funktionierenden Rechtsstaats

Ist die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat auf ein nicht den Unionswerten entsprechendes Niveau herabgesunken, kann die materielle Richtigkeit gerichtlicher Entscheidungen leiden. Ein funktionierender Rechtsstaat ist also für jeden Zivil-

3 Europäische Kommission, Mitteilung v. 11.3.2014, KOM (2014) 158 endgültig.

4 Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 6. Auflage 2022, Art. 7 EUV Rn. 38. Zur Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen zur Gewährleistung richterlicher Neutralität, vgl. u.a. EuGH, Urteil v. 14.6.2017 – Rs. C-685/15, *Online Games u.a.*, WRP 2017, 1195 Rn. 62.

5 EuGH, Urteil v. 25.7.2018 – Rs. C-216/18 PPU, *Minister for Justice and Equality ./. LM*, BeckRS 2018, 16206 Rn. 48.

6 Dort, wo homogenes Vorgehen der Mitgliedstaaten nicht durch (Rechts-)Politik erreicht werden kann, stellt die Union entsprechende Abhilfemaßnahmen zur Verfügung: Institute wie der Anwendungsvorrang und die Unionsgerichtsbarkeit sollen ein einheitliches Rechtsstaatlichkeitsniveau garantieren.

7 Mit dem Verweis auf eine „Re-Nationalisierung“ des vereinheitlichten Rechts etwa Kohler, *Integration und Auslegung – Zur Doppelfunktion des Europäischen Gerichtshofs*, in: Jayme (Hrsg.), *Ein internationales Zivilverfahrensrecht für Gesamteuropa*, 1992, S. 11, 12; zust. Geimer, in: Geimer/Schütze, *Europäisches Zivilverfahrensrecht*, 20. Auflage 2020, Einl. Rn. 301 m.w.N.; Kohler, *Vertrauen und Kontrolle im europäischen Justizraum für Zivilsachen*, *ZEuS* 2016, 135, 135.

prozess relevant. Im Europäischen Mahnverfahren erscheint die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundwerte aber gar unabdingbar. Aufgrund der verfahrensökonomischen Stoßrichtung der EuMahnVO werden dem Antragsgegner (zunächst) verkürzte Parteirechte zugemutet. Das Erfordernis rechtsstaatsgetreuen Vorgehens zeigt sich in den einzelnen Verfahrensschritten auf unterschiedliche Art und Weise.

1. Erlassung des Europäischen Zahlungsbefehls

Das zuständige Gericht prüft i.R.d. *in limine litis*-Prüfung den Antrag gem. Art. 8 EuMahnVO auf dessen Plausibilität,⁸ also im Ergebnis dahingehend, ob die relevierte Forderung i.S.d. Art. 11 Abs. 1 lit. b) EuMahnVO „offensichtlich unbegründet“⁹ ist. Wie bereits Hess¹⁰ zutreffend unter Berufung auf die Rs. *Bondora*¹¹ – einschließlich der Schlussanträge von Generalanwältin Sharpston¹² – erkannte, hindert dieser Prüfumfang das Gericht aber nicht, zusätzliche Beweismittel anzufordern. Nichtsdestoweniger fungiert die Plausibilitätsprüfung i.d.R. (nur) als Grobfilter. Hierbei werden also auch jene Anträge aussortiert, die unter die bedeutende Ausnahme des Art. 2 Abs. 2 lit. d) EuMahnVO fallen. Dieser Tatbestand nimmt außervertragliche Schuldverhältnisse vom Anwendungsbereich der EuMahnVO aus, wenn nicht eine der gesetzlich normierten Gegennahmen glaubhaft gemacht wird. Von besonderem Interesse für diesen Beitrag ist jene nach Art. 2 Abs. 2 lit. d) sublit. i) EuMahnVO: Selbst ein außervertraglicher Anspruch kann mithilfe der EuMahnVO durchgesetzt werden, wenn dieser Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses ist. Dem verfahrensökonomischen Wesen der EuMahnVO ist es aber geschuldet, dass der Nachweis der Gegennahme einer entsprechenden Vereinbarung oder eines Schuldanerkenntnisses wohl ohne urkundlichen Nachweis gelingen wird. Die Möglichkeit, einen außervertraglichen Anspruch fälschlicherweise in das Gewand der Gegennahme gem. Art. 2 Abs. 2 lit. d) sublit. i) EuMahnVO zu kleiden, erweitert aber den Anwendungsbereich der EuMahnVO in bedeutendem Ausmaß. Schon i.R.d. Plausibilitätsprüfung ist daher ein den Gemeinschaftswerten entsprechendes Vorgehen des Gerichts unabdingbar, um die ungerechtfertigte Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls (nachfolgend: EZB) zu verhindern.

2. Erhebung eines Einspruchs gem. Art. 16 EuMahnVO

Wurde ein EZB erlassen, hat es der Antragsgegner in der Hand, durch Einspruchserhebung in ein Streitiges Verfahren nach nationalem Recht übergeleitet zu werden und hierdurch die Entstehung eines rechtskräftigen Vollstreckungstitels zu verhindern.¹³ Nach fristgerechtem Einspruch ist dieser dem Antragsteller mitsamt einer Aufforderung, binnen 30 Tagen das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständige Gericht namhaft zu machen, zuzustellen. An dieses Gericht ist das Verfahren sodann zu überweisen und das ordentliche Verfahren einzuleiten. Ab diesem Zeitpunkt steht dem (vermeintlichen) Schuldner rechtliches Gehör in vollem Ausmaß zu, wie in einem gewöhnlichen nationalen Zivilprozess. Der Antragsgegner ist im Fall der Einspruchserhebung also ebenso auf integrires Vorgehen des Ursprungsgerichts angewiesen, das eine gesetzmäßige Überweisung sicherstellen muss. Blicke das Gericht trotz fristgerechter Einspruchserhebung untätig und würde der EZB vollstreckbar, ginge der Antragsgegner seiner Verfahrensgrundrechte verlustig. Auch in diesem Verfahrensstadium offenbart sich also die Notwendigkeit rechtsstaatsgetreuen Handelns.

3. Nachträgliche Überprüfung gem. Art. 20 EuMahnVO

Stellt das Gericht einen EZB zu Unrecht aus und hat der Antragsgegner die fristgerechte Einspruchserhebung verpasst, kann dieser nach den *verba legalia* der EuMahnVO lediglich durch einen Antrag auf nachträgliche Überprüfung gem. Art. 20 EuMahnVO die Vollstreckbarkeit des EZB verhindern. Ein solcher Antrag dient dem Schutz der Verfahrensgrundrechte des Antragsgegners, denn auch nach Verpassen der Einspruchsfrist soll (in Ausnahmefällen) eine Nichtigerklärung des EZB möglich sein.¹⁴ Voraussetzung ist, dass einer der in Art. 20 EuMahnVO geregelten Tatbestände einschlägig ist. Da es sich hierbei aber um die letzte Möglichkeit handelt, einen – möglicherweise zu Unrecht erlassenen – unionsweit anerkannten Vollstreckungstitel zu beseitigen, ist ein den rechtsstaatlichen Grundwerten entsprechendes Gericht wiederum von elementarer Bedeutung. Verschärft wird die Problematik dadurch, dass *de lege lata* jenes Gericht über den Antrag auf nachträgliche Überprüfung entscheidet, das den EZB erlassen hat!¹⁵

4. Zwischenfazit

Zutreffend spricht G. Kodek¹⁶ davon, dass der europäische Rechtsschutzstandard im Europäischen Mahnverfahren „auf dem niedrigsten denkbaren Niveau nivelliert“ ist. Der Antragsgegner kann sich durch rechtzeitige Einspruchserhebung in das ordent-

8 EuGH, Urteil v. 22.10.2015 – Rs. C-245/14, *Thomas Cook Belgium*, IPRax 2017, 88 m. Anm. Roth, Regel und Ausnahme bei der Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls nach Art. 20 Abs. 2 EuMahnVO, IPRax 2017, 63. Umf. aufarbeitend auch G. Kodek, Rechtsschutz im Europäischen Mahnverfahren – Zum Zusammenspiel von gerichtlichen Prüfpflichten und Handlungslasten des Schuldners, in: Bruns/Kern/Münch/Piekenbrock/Stadler/Tsikrikas (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag, 2017, S. 1263, 1267 ff. A.A. und sich sogar gegen eine Schlüssigkeitsprüfung aussprechend *Sujecki*, Europäisches Mahnverfahren – Geänderter Verordnungsvorschlag, EuZW 2006, 330, 332.

9 Art. 7 Abs. 3 EuMahnVO sieht vor, dass der Antragsteller zu erklären hat, die Angaben im Antrag „nach bestem Wissen und Gewissen“ gemacht zu haben, andernfalls jede vorsätzlich falsche Auskunft angemessene Sanktionen nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats nach sich ziehen kann. Freilich sind derartigen Regelungen zur Ahndung unrichtiger Angaben in den Mitgliedstaaten kaum je vorgesehen, vgl. G. Kodek, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze, V/3, 3. Auflage 2023, Art. 7 EuMahnVO Rn. 23 ff. m.w.N.

10 Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Auflage 2021, Rn. 10.64 ff.

11 EuGH, Urteil v. 19.12.2019 – verb. Rs. C-453/18, C-494/18, *Bondora AS v. Carlos V.C.*, XY, EuZW 2020, 193.

12 GA Sharpston, Schlussanträge v. 31.10.2019 – verb. Rs. C-453/18, C-494/18, *Bondora AS v. Carlos V.C.*, XY, BeckRS 2019, 26269.

13 Zur „Automatikwirkung“ der Vollstreckbarerklärung nach verstrichener Einspruchsfrist vgl. G. Kodek, in: Bruns/Kern/Münch/Piekenbrock/Stadler/Tsikrikas (o. Fn. 8), S. 1263, 1283.

14 G. Kodek, in: Fasching/Konecny (o. Fn. 9), Art. 20 EuMahnVO Rn. 1; G. Kodek, in: Bruns/Kern/Münch/Piekenbrock/Stadler/Tsikrikas (o. Fn. 8), S. 1263, 1271 f.

15 *Tschüttcher/Weber*, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ÖJZ 2007, 303, 312 f.; zust. zumindest für den Regelfall G. Kodek, in: Fasching/Konecny (o. Fn. 9), Art. 20 EuMahnVO Rn. 38.

16 G. Kodek, in: Bruns/Kern/Münch/Piekenbrock/Stadler/Tsikrikas (o. Fn. 8), S. 1263, 1273 m.w.N.; G. Kodek, Auf dem Weg zu einem Europäischen Mahnverfahren? Gedanken zum Verordnungsvorschlag der Kommission, in: Bittner/Klicka/G. Kodek/Oberhammer (Hrsg.), Festschrift für Walter H. Rechberger zum 60. Geburtstag, 2005, S. 283, 294.

liche Verfahren „retten“, und das auch dann, wenn der EZB unter defizitären Rechtsstaatlichkeitsbedingungen zustande kam. Verpasst dieser aber die rechtzeitige Einspruchserhebung, entscheidet womöglich ein nicht nach rechtsstaatlichen Grundwerten agierendes Gericht selbst über den Antrag auf nachträgliche Überprüfung, weil kein devolutiver Instanzenzug vorgesehen ist. Hierbei handelt es sich um die letzte Möglichkeit, die Vollstreckbarkeit des EZB zu verhindern.

III. „Indirekte Wirkung“ der Verfahrensgrundrechte: Anerkennung eines ungeschriebenen ordre public-Vorbehalts?

Nun leuchtet aber ein, dass das Gericht eines Mitgliedstaates in grenzüberschreitenden Verfahren nicht „unbesehen“ grundrechtswidrig zustande gekommenen Rechtsakten zum Durchbruch verhelfen darf.¹⁷ Matscher¹⁸ spricht in diesem Zusammenhang von der „indirekten Wirkung“ der Verfahrensgrundrechte. Das Rechtsschutzbedürfnis der Verfahrensparteien könne es in Extremfällen erfordern, die Exekution von Unionsrechtsakten aufzuschieben.¹⁹ Dieser Auffassung wurde auch in jüngerer Rspr. des EuGH Rechnung getragen: So wurde in der Rs. *Donnellan*²⁰ ausgesprochen, dass die Behörde eines Mitgliedstaates davon absehen könne, einem Vollstreckungsersuchen eines anderen Mitgliedstaates zum Zweck der Betreibung einer Forderung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 und 2 der RL 2010/24 nachzukommen, sofern das Verfahren im ersuchenden Staat unter Bedingungen stattfand, die nicht mit Art. 47 GRC vereinbar waren.²¹ Der EuGH anerkennt also einen ungeschriebenen ordre public-Vorbehalt, wenn feststeht, dass eine Partei durch individuelle Verfahrensfehler in ihren Verfahrensgrundrechten verletzt wurde.

Doch kann ein Gericht auch dann die Vollstreckung eines EZB verweigern, wenn die Rechtsstaatlichkeit im Ursprungsstaat zwar erodiert, eine Verletzung der Verfahrensgrundrechte aber nicht mit einer solchen Gewissheit festgestellt werden kann, wie dies in der Rs. *Donnellan* der Fall war?

IV. Verweigerung der Vollstreckung eines EZB bei herabgesetzter Rechtsstaatlichkeit de lege lata

1. Ausgangspunkt: Abstinenz eines normierten ordre public-Vorbehalts

Stehen Verletzungen der Verfahrensgrundrechte in Zusammenhang mit der Erlassung eines EZB im Raum, ist die Verletzung groß, die Versagung der Vollstreckbarkeit auf den ver-

meintlich allgegenwärtigen ordre public-Vorbehalt zu stützen. Dieser ermöglicht die Verweigerung der Vollstreckung eines Titels, wenn eine Entscheidung nach zwingenden Wertungen der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats schlichtweg untragbar wäre.²² Sinkt das Rechtsstaatlichkeitsniveau im Ursprungsstaat dermaßen herab, dass nicht mehr von einem „geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren“²³ gesprochen werden kann, liegt eine Verletzung des verfahrensrechtlichen ordre public-Vorbehalts nahe.²⁴ Diese verfahrensrechtliche Dimension des ordre public ist für nachfolgende Ausführungen von besonderem Interesse.

Durchsucht man die EuMahnVO nach einem normierten ordre public-Vorbehalt, wird der Rechtsanwender nicht fündig.²⁵ Passender Regelungsort wäre Art. 22 EuMahnVO, der die Verweigerung der Vollstreckung behandelt. Die Regelungsabstinenz überrascht insb. deshalb, weil sich in Art. 45 EuGVVO, der systematisch mit Art. 22 EuMahnVO vergleichbar ist, sehr wohl ein solcher Vorbehalt findet. Teleologisch ist dieser Unterschied m.E. wohl damit zu rechtfertigen, dass es nach der EuMahnVO ohnehin dem Antragsgegner obliegt, durch Einspruchserhebung in ein ordentliches Verfahren mitsamt dessen Vollstreckungsregime übergeleitet zu werden. Hierfür wäre sodann die EuGVVO maßgeblich.

Mit *Oberhammer*²⁶ ist davon auszugehen, dass ein ordre public-Vorbehalt in der EuMahnVO für den europäischen Gesetzgeber wohl ein Zeichen mangelnder „Europareife“ gewesen wäre. Man scheint sich bewusst gegen einen derartigen Vorbehalt entschieden zu haben.²⁷

2. Rspr. zum Europäischen Haftbefehl als „Grundregel“?

Als einer von wenigen Sekundärrechtsakten beinhaltet der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl²⁸ eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Unionswerte nach Art. 2 EUV. Weil ein hohes Ausmaß an Vertrauen die Grundlage für den Europäischen Haftbefehl darstellt, soll nach ErwGr. 10 eine Aussetzung dieses Mechanismus möglich sein, wenn eine schwere und anhaltende Verletzung der Unionswerte vorliegt und die Aussetzung von Rechten des ersuchenden Mitgliedstaates nach Art. 7 Abs. 2 a.F. EUV beschlossen wird.²⁹ Ergänzend findet sich in Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses eine Verpflichtung, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art. 2 EUV³⁰ niedergelegt sind, zu achten. Das Vollstreckungsgericht soll den Gesuchten nicht sehenden Auges an die Justiz

22 Hess, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 5. Auflage 2021, Art. 45 EuGVVO Rn. 2.

23 So etwa BGH, Urteil v. 21.3.1990 – XII ZB 71/89, NJW 1990, 2201 m.w.N. = IPRax 1992, 33 m. Anm. Geimer, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ex-parte-Unterhaltsentscheidungen aus EuGVÜ-Vertragsstaaten, IPRax 1992, 5.

24 Zur eingeschränkten Anwendung des ordre public-Vorbehalts innerhalb Europas, vgl. Gottwald, in: MünchKomm, ZPO, 6. Auflage 2022, Art. 45 EuGVVO Rn. 12.

25 Hess, in: Schlosser/Hess (o. Fn. 22), Art. 45 EuGVVO Rn. 4. Zur Regelungsabstinenz in der EuVTVO ausführlich Oberhammer, JBl 2006, 477, 496 ff.

26 Oberhammer, JBl 2006, 477, 497, wenngleich diese Ausführungen in Bezug auf die EuVTVO getroffen wurden.

27 Auf diese Genese hinweisend, Rassi, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze, V/2, 3. Auflage 2020, Art. 45 EuGVVO Rn. 14.

28 Rahmenbeschluss 2002/584/JI, ABl. L 2002 190/1 i.d.F. ABl. L 2009 81/24.

29 Die in ErwGr. 10 genannten Bestimmungen haben sich durch den Vertrag von Nizza und den Vertrag von Lissabon jedoch (auch inhaltlich) verändert.

30 Freilich bezog sich diese Regelung bis zum Vertrag von Lissabon auf Art. 6 EUV.

17 Burgstaller/Neumayr, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, ÖJZ 2006, 179 ff.

18 Matscher, Die indirekte Wirkung des Art. 6 EMRK bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in: Bork (Hrsg.), Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag, Bd. II, 2004, S. 427, 427.

19 Hess (o. Fn. 10), Rn. 10.30 f.; Geimer, Verfassung, Völkerrecht und Internationales Zivilverfahrensrecht (Teil II), ZfRV 1992, 401, 409. Abl. G. Kodek, in: Fasching/Konecny (o. Fn. 9), Art. 22 EuMahnVO Rn. 13.

20 EuGH, Urteil v. 26.4.2018 – Rs. C-34/17, *Donnellan* / *The Revenue Commissioners*, IPRax 2020, 438 Rn. 59 m. Anm. Kohler, Gegenseitiges Vertrauen und Verfahrensgrundrechte im Rahmen der Amtshilfe zwischen EU-Mitgliedstaaten und darüber hinaus, IPRax 2020, 405.

21 Zutr. auf einen ungeschriebenen ordre public-Vorbehalt schließend, Hess (o. Fn. 10), Rn. 10.30 f.; ebenso Oberhammer, Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477, 496 ff.

jenes Staates übergeben, dessen nicht den Gemeinschaftswerten³¹ entsprechendes Gericht den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat.

Darüberhinausgehend hat sich der EuGH³² damit auseinandergesetzt, ob ein Absehen von der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls auch dann möglich ist, wenn noch gar keine Entscheidung gem. Art. 7 Abs. 2 EUV a.F. gefallen, aber absehbar ist, dass die gesuchte Person der Gefahr eines unfairen Verfahrens ausgesetzt sein wird. Hierzu prüfte der EuGH das Rechtsstaatlichkeitsniveau im Ausstellerstaat anhand einer *objektiven* und einer *subjektiven* Dimension. Weil im Anlassfall gegen Polen als Ausstellerstaat ein begründeter Vorschlag für die Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit i.S.d. Art. 7 Abs. 1 EUV vorlag, bejahte der EuGH herabgesetzte Rechtsstaatlichkeit aus *objektiven* Gesichtspunkten. Wohl um eine pauschale Vorverurteilung der Justiz im Ausstellerstaat zu vermeiden, prüfte der EuGH auch in *subjektiver* Hinsicht, ob eine an einem konkreten Gerichtsprozess teilnehmende Person „[...] einer echten Gefahr ausgesetzt sein wird, dass ihr Grundrecht auf ein unabhängiges Gericht verletzt und damit der Wesensgehalt ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren angetastet wird.“³³ Erst wenn sich die vollstreckende Justizbehörde veranlasst sieht, an der wesensmäßigen Einhaltung der Verfahrensgrundrechte im Ausstellungsmitgliedstaat zu zweifeln, muss sie davon absehen, dem Europäischen Haftbefehl Folge zu leisten.³⁴ Es kann also schon dann zur Aussetzung des Europäischen Haftbefehls kommen, wenn noch keine Entscheidung gem. Art. 7 Abs. 2 EUV a.F. gefällt wurde. Damit ergibt sich aus EuGH C-216/18 PPU³⁵ folgende verallgemeinerungsfähige Grundregel:

*Erfordern es die rechtsstaatlichen Zustände im Ursprungsstaat eines Rechtsakts, kann das Gericht im Vollstreckungsstaat – entgegen dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens – von der Vollstreckung dieses Rechtsakts absehen, um die Verfahrensgrundrechte der betroffenen Person zu schützen.*³⁶

Diese Grundregel ergänzt den ungeschriebenen *ordre public*-Vorbehalt i.S.d. Rs. *Donnellan*.³⁷ Letzterer kann nämlich auf Fälle erodierender Rechtsstaatlichkeit im ersuchenden Staat keine Anwendung finden: Solange der Gesuchte noch nicht ausgeliefert wurde, hat eine Verletzung der Verfahrensgrundrechte noch

nicht stattgefunden. Die zuvor formulierte Grundregel ermöglicht also, auch in jenen Fällen eine Verweigerung der Vollstreckung von Rechtsakten zu erreichen, in denen Verletzungen der Verfahrensgrundrechte *nicht festgestellt werden können*, sondern *aufgrund erodierender Rechtsstaatlichkeit (nur) indiziert sind*. Bei der formulierten Grundregel handelt es sich daher um eine Erweiterung des ungeschriebenen *ordre public*-Vorbehalts i.S.d. EuGH-Judikatur. Doch ist diese Regel in Zusammenhang mit dem Straf(prozess-)recht dermaßen verallgemeinerungsfähig, dass diese rechtsgebietsübergreifend zum Schutz von Verfahrensgrundrechten fruchtbar gemacht werden könnte?

Offenkundig ist – und das spräche gegen eine erweiterte Anwendbarkeit dieser Grundregel –, dass die Grundrechtseingriffsintensität in Bezug auf straf(prozess)rechtliche Rechtsakte als gewichtiger einzustufen ist als in anderen Rechtsbereichen. Gleichwohl sprechen nachfolgende Erwägungen klar dagegen, dass das Ausmaß grundrechtlicher Beeinträchtigung die entscheidende Determinante für oder gegen dessen (un)bedingte Vollstreckung ist. Eine unbedachte Vollstreckung des Rechtsakts geriete nämlich in doppelter Hinsicht in ein Spannungsverhältnis zu primärrechtlichen Erwägungen:

(I) Auch eine vorbehaltlose Vollstreckung von Rechtsakten könnte dem *Unionswert der Rechtsstaatlichkeit* i.S.d. Art. 2 EUV widersprechen. Allerdings kann ein Zuwiderhandeln gegen einen der Werte des Art. 2 EUV keinem Primärrechtsverstoß i.e.S. gleichgesetzt werden, denn den Unionswerten kommt keine rechtsverbindliche Funktion i.S.e. gesetzlichen Verhaltensanordnung zu.³⁸ Werte bilden vielmehr den „Vorraum des Rechts“.³⁹ Nichtsdestotrotz muss wertewidriges Verhalten auch in Bezug auf einen konkreten Rechtsakt, in dem sich diese Zustände manifestieren, Konsequenzen auslösen. Dies verlangt auch der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens.⁴⁰ Es wäre ambivalent, gegen erodierende Rechtsstaatlichkeit im Rahmen von Art. 7 EUV oder Art. 258 AEUV vorzugehen, einen Rechtsakt, in dem sich die Rechtsstaatlichkeitsdefizite faktisch auswirken, aber voraussetzungslos anzuerkennen. Damit erhellt, dass das Bedürfnis nach einer derartigen Vollstreckungsverweigerung wegen Rechtsstaatlichkeitsdefiziten im Ursprungsstaat unabhängig vom materiellen Regelungsgehalt der Grundregel bestehen muss.

(II) Steht eine Verletzung der *Verfahrensgrundrechte* im Raum, ist es einerlei, welchem materiellrechtlichen Rechtsgebiet die genannte Grundregel entspringt. Mit anderen Worten: Egal ob der Rechtsakt dem Straf(prozess)recht zuzuweisen ist und sich auf die persönliche Freiheit auswirkt oder eine zivilrechtliche Entscheidung in die Eigentumsfreiheit eingreift – die Rechtsdurchsetzung muss im Einklang mit den Verfahrensgrundrechten erfolgen. *Nomen est omen* muss auch deren „indirekte Wirkung“ gleichermaßen als Ursache für (1) die Anerkennung des ungeschriebenen *ordre public*-Vorbehalts⁴¹ i.S.d. Rs. *Donnellan*⁴² sowie

31 *Hilf/Schorkopf*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 84. EL Januar 2025, Art. 2 EUV Rn. 47. Anders in Bezug auf die Verletzung nationaler Verfassungsgrundsätze EuGH, Urteil v. 26.2.2013 – Rs. C-399/11, *Melloni* / *Ministerio Fiscal*, NJW 2013, 1215.

32 EuGH, Urteil v. 25.7.2018 – Rs. C-216/18 PPU, *Minister for Justice and Equality* / *J. LM*, BeckRS 2018, 16206 Rn. 75.

33 EuGH, Urteil v. 25.7.2018 – Rs. C-216/18 PPU, *Minister for Justice and Equality* / *J. LM*, BeckRS 2018, 16206 Rn. 75.

34 Bereits in EuGH, Urteil v. 21.12.2011 – verb. Rs. C-411/10, C-493/10, *N.S.* / *Secretary of State for the Home Department*, NVwZ 2012, 417, Rn. 106 wurde ausgesprochen, dass es im Falle systematischer Mängel eines mitgliedstaatlichen Asylverfahrens zu einer Suspendierung von Sekundärrechtsakten kommen könne, wenn offenkundig sei, dass der Antragsteller Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

35 EuGH, Urteil v. 25.7.2018 – Rs. C-216/18 PPU, *Minister for Justice and Equality* / *J. LM*, BeckRS 2018, 16206.

36 Damit betonte der EuGH eindrucksvoll die Bedeutung der Unabhängigkeit der Justiz im unionalen Wertesystem. Weiterführend mit zutreffenden Schlussfolgerungen zudem Hess, *Le droit international privé européen en temps de crise*, in: Comité Français de Droit International Privé, *Droit international privé*, 23e année 2016–2018, 2019, S. 329, 338.

37 EuGH, Urteil v. 26.4.2018 – Rs. C-34/17, *Donnellan* / *The Revenue Commissioners*, IPRax 2020, 438 Rn. 59 m. Anm. Kohler, IPRax 2020, 405.

38 A.A. und sich für eine verbindliche Wirkung aussprechend Payandeh, Das unionsverfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip, JuS 2021, 481, 482.

39 Würtzberger, Die Werte des Art. 2 EUV: normativ verbindlich oder politisches Programm?, in: Bruns/Kern/Münch/Piekenbrock/Stadler/Tsikrikas (o. Fn. 8), S. 1975, 1977.

40 Zu den Auswirkungen von EuGH, Urteil v. 25.7.2018 – Rs. C-216/18 PPU, *Minister for Justice and Equality* / *J. LM*, BeckRS 2018, 16206 auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens sowie auf das internationale Privatrecht selbst umfassend, vgl. Hess (o. Fn. 36), S. 343.

41 Statt vieler Hess (o. Fn. 10), Rn. 10.30 f. m.w.N. sowie Hess, Die Konstitutionalisierung des Europäischen Privat- und Verfahrensrechts, JZ 2005, 540, 546.

42 EuGH, Urteil v. 26.4.2018 – Rs. C-34/17, *Donnellan* / *The Revenue Commissioners*, Rn. 59, IPRax 2020, 438 m. Anm. Kohler, IPRax 2020, 405.

(2) die in Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl entwickelte Grundregel verstanden werden.

3. Die Grundregel individuell-konkret angewandt – Verweigerung der Vollstreckung eines EZB

Wenn nun die Grundregel zur Wahrung der Verfahrensgrundrechte auch dann eine Verweigerung der Vollstreckung erlaubt, wenn aufgrund von Rechtsstaatlichkeitsdefiziten eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten bloß indiziert ist, erhebt sich die Frage, ob diese auch für die Situation herabgesetzter Rechtsstaatlichkeit im Ursprungsstaat eines EZB fruchtbar gemacht werden kann. Überträgt man obige Erwägungen, gelangt man zu folgenden Schlussfolgerungen:

Die Vollstreckung eines EZB muss verweigert werden, sobald in objektiver Hinsicht ein begründeter Vorschlag i.S.d. Art. 7 Abs. 1 EUV vorliegt, dass im Ursprungsstaat die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit i.S.d. Art. 2 EUV besteht. Dieser Prüfschritt ist ident mit jenem der objektiven Dimension aus der Rspr. zum Europäischen Haftbefehl. Die erwähnte Prüfung der subjektiven Dimension muss demgegenüber modifiziert werden. Die Rs. C-216/18 PPU⁴³ macht das Vorliegen der subjektiven Dimension davon abhängig, dass eine Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren durch den Ausstellerstaat droht. Ist ein EZB erlassen, kann eine Verletzung der Verfahrensgrundrechte aber niemals drohen, sie wird allenfalls im Verfahren zur Erlassung des EZB bereits stattgefunden haben. In einem das Europäische Mahnverfahren betreffenden Sachverhalt ist die subjektive Dimension der Rechtsstaatlichkeitsprüfung daher erfüllt, wenn das Vollstreckungsgericht in einer *ex post*-Betrachtung annehmen muss, dass der Antragsgegner im Verfahren zur Erlassung des EZB aufgrund der rechtsstaatlichen Verhältnisse im Ursprungsstaat in seinen Verfahrensgrundrechten verletzt wurde. Sind beide Dimensionen der Prüfung erfüllt, ist die Vollstreckung des EZB amtswegig zu verweigern. Freilich dürfen die Gerichte des Vollstreckungsstaats die EuMahnVO in einem derartigen Fall nicht eigenmächtig *contra legem* interpretieren; aufgrund des Auslegungsmonopols⁴⁴ des EuGH wäre vielmehr das Vollstreckungsverfahren auszusetzen und der Gerichtshof einzuschalten.⁴⁵

Diese Lösung erschiene auch vor dem Blickwinkel des *effet utile* sinnvoll. Um die praktische Wirksamkeit der Verfahrensgrundrechte sicherzustellen, muss durch die Verweigerung der Vollstreckung eines EZB gewährleistet sein, dass die verkürzten Parteirechte im Europäischen Mahnverfahren nicht zu einem Rechtsschutzdefizit für den Antragsgegner führen. Damit dieser nicht auf die amtswegige Wahrnehmung durch das Gericht vertrauen muss, sollte auch diesem eine Möglichkeit zukommen, eigeninitiativ die Vollstreckungsverweigerung erreichen zu können. Folglich sollte dem Antragsgegner eine dahingehende Aktivlegitimation nach Art. 20 Abs. 2 EuMahnVO zuerkannt werden. Ist die zweistufige Prüfung i.S.d. Grundregel als erfüllt anzusehen, wird der EZB „gemessen an den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen“ zu Unrecht erlassen worden sein. Auf diese Weise kann der Antragsgegner eigeninitiativ eine Nichtigerklärung des EZB erreichen, wenn sich die rechtsstaats-

widrigen Umstände auf dessen Verfahrensgrundrechte ausgewirkt haben. Schon das Wertefundament des Art. 2 S. 1 EUV spricht dafür, dass die Einhaltung der Verfahrensgrundrechte eine der EuMahnVO immanente Voraussetzung i.S.d. Art. 20 Abs. 2 EuMahnVO sein muss.

4. Die Grundregel auf dem Prüfstand – SLAPP-Klagen im Europäischen Mahnverfahren?

Auf der Suche nach einem Beispielfall für die durch rechtsstaatswidrige Zustände bedingte Erlassung eines EZB könnte man in Bezug auf die vieldiskutierten SLAPP-Klagen fündig werden. Hierbei handelt es sich um offensichtlich unbegründete Klagen in Zivilsachen, die mitunter auch als „Einschüchterungsklagen“ bezeichnet werden.⁴⁶ SLAPP-Klagen sind vielfach politisch motiviert und haben das Ziel, kritischen Journalismus zu verhindern. Sie bergen massive Gefahren für Demokratie und Meinungsfreiheit,⁴⁷ sodass sich die Union rezent sogar veranlasst sah, die Anti-SLAPP-Richtlinie⁴⁸ zu erlassen. Beispiele für derartige Einschüchterungsklagen könnten sich in Zusammenhang mit vermeintlicher Ruf- oder Kreditschädigung ergeben:

Ein österreichischer Journalist berichtet in einer österreichischen Tageszeitung über vermeintliches Doping einer populären Tennisspielerin aus Ungarn. Die Sportlerin verlangt daraufhin Schadensersatz vom Journalisten sowie der Tageszeitung aufgrund des Reputationsschadens, der mit der Berichterstattung einherging. Um ein rasches Verfahren sicherzustellen, versucht die Sportlerin einen Europäischen Zahlungsbefehl beim zuständigen Gericht in Ungarn⁴⁹ zu erwirken.

Weil außervertragliche Ansprüche aber nur sehr eingeschränkt im Europäischen Mahnverfahren releviert werden können, bringt die Sportlerin in ihrem Antrag vor, man hätte sich auf den Ersatz von EUR 10.000 verglichen.

Das Vorliegen der objektiven Dimension zuvor formulierter Grundregel wird wiederum anzunehmen sein, wenn ein begründeter Vorschlag nach Art. 7 Abs. 1 EUV vorliegt. Die Prüfung der subjektiven Dimension erfordert eine Einzelfallprüfung: Aus dem konkreten Sachverhalt müssen Umstände abzuleiten sein, die *ex post* den Verdacht begründen, dass sich die erodierende Rechtsstaatlichkeit im konkreten Verfahren tatsächlich ausgewirkt hat. Eine solche Vermutung wird bestehen, wenn eine Person von öffentlichem Interesse im Inland ein Zivilverfahren führt, an dessen Ausgang der verfahrensführende Staat ein Eigeninteresse hat. Handelt es sich bei der Tennisspielerin um eine Person mit immensem Marketingwert und ist durch den Reputationsverlust der Sportlerin auch mit (wirtschaftlichen) Nachteilen für den verfahrensführenden Staat zu rechnen, ist davon auszugehen, dass sich die (objektiv) herabgesetzte Rechtsstaatlichkeit auch im Verfahren zur Erlassung des EZB zulasten des Antragsgegners ausgewirkt hat. Freilich muss an dieser Stelle beachtet werden, dass die EuMahnVO nur eingeschränkt auf außervertragliche Ansprüche zur Anwendung kommt. Wie aber schon G. Kodek⁵⁰ aufzeigte, ermöglichen es die geringen Anforderungen an die Plausibilitätsprüfung, das Gericht durch unrichtige Angaben von

46 Für eine kompakte Einführung in den damaligen RL-Entwurf, vgl. Wilfinger, Schlaglichter auf den Entwurf einer Anti-SLAPP-Richtlinie, ÖJZ 2022, 1069, 1069.

47 Selinger, Besserer Schutz vor missbräuchlichen Klagen? Zum Potential der EU-Anti-SLAPP-Richtlinie, NLMR 2024, 85.

48 Richtlinie (EU) 2024/1069, ABl. L 2024 1069/1.

49 Zur „hausgemachten“ Problematik betreffend den Gerichtsstand nach Art. 7 Abs. 2 EuGVVO vgl. Wilfinger, Einschüchterungsklagen – Nationale Grundsätze und europäische Perspektiven, ÖJA 2023, 1, 18.

50 G. Kodek, in: Bruns/Kern/Münch/Pickenbrock/Stadler/Tsikrikas (o. Fn. 8), S. 1263, 1270.

43 EuGH, Urteil v. 25.7.2018 – Rs. C-216/18 PPU, *Minister for Justice and Equality* ./ LM, BeckRS 2018, 16206.

44 Statt vieler Ruffert, in: Calliess/Ruffert (o. Fn. 5), Art. 267 EUV Rn. 4.

45 So bereits Hess (o. Fn. 10), Rn. 10.31 mit Verweis auf EuGH, Urteil v. 22.10.1987 – Rs. C-314/85, *Foto-Frost* ./ Hauptzollamt Lübeck-Ost, NJW 1988, 1451 Rn. 11 ff.

der Schlüssigkeit des Antrags zu überzeugen. Insofern erscheint das Vorbringen entsprechender Tatsachen, die das Gericht vom Vorliegen der Gegen Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 lit. d) sublit. i) EuMahnVO überzeugen sollen, realistisch.⁵¹ Die Verweigerung der Vollstreckung eines EZB nach der zuvor formulierten Grundregel ist daher auch i.d.Z. notwendiges Mittel zur Wahrung der Verfahrensgrundrechte.

Erwähnenswert ist zudem, dass Art. 16 der Anti-SLAPP-RL einen eigenen *ordre public*-Vorbehalt für Urteile normiert, die aus einem *Drittland* stammen; für innereuropäische Verfahren findet sich freilich kein entsprechender Rechtsrahmen.⁵² Vor dem Blickwinkel des Effektivitätsgrundsatzes ist dies nicht unproblematisch: Lehnte man die Anerkennung von Regimen zur Verweigerung der Vollstreckung mitgliedstaatlicher SLAPPs ab, hinge die Erreichung des mit der Richtlinie verfolgten Ziels, Einschüchterungsklagen zu vermeiden und Beklagte in deren Rechtsposition zu stärken, vom Gerichtsstand ab. Gerade in Fällen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen verfügt der Kläger aber über weitreichende Wahlmöglichkeiten in Bezug auf den Gerichtsstand!⁵³ Die bedingungslose Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils kann durchaus ein Motivator für entsprechendes *forum shopping* zugunsten einer Jurisdiktion innerhalb der EU sein, um in den Genuss des liberalen Anerkennungsregimes der EuMahnVO zu kommen. Die Anwendung der formulierten Grundregel zur Verweigerung der Vollstreckung ist demnach auch geeignet, eine Torpedierung der Ratio hinter der Anti-SLAPP-RL zu verhindern.

V. Fazit

Die Gesetzgebung der Union fußt auf der Fiktion der Gleichwertigkeit nationaler Justizsysteme. Basierend auf dem durch

Art. 2 EUV propagierten gemeinsamen Wertefundament scheint man sich bewusst gegen einen *ordre public*-Vorbehalt in der EuMahnVO entschieden zu haben. Aufgrund seines verfahrensökonomischen Wesens erfordert das Europäische Mahnverfahren allerdings in noch größerem Ausmaß eine den rechtsstaatlichen Grundwerten genügende Justiz als ein gewöhnlicher Zivilprozess, sodass umso mehr das Bedürfnis besteht, die Verweigerung der Vollstreckung eines EZB erreichen zu können, wenn die Rechtsstaatlichkeit im Ursprungsstaat erodiert.

Wenngleich der EuGH einen ungeschriebenen *ordre public*-Vorbehalt nunmehr ausdrücklich anerkennt, ist damit für die Verweigerung der Vollstreckung eines EZB im hier interessierenden Kontext vielfach nichts gewonnen; eine konkrete Verletzung der Verfahrensgrundrechte ist in diesem Falle vielfach bloß *indiziert*, sodass der ungeschriebene *ordre public*-Vorbehalt i.S.d. Rs. *Donnellan*⁵⁴ unangewendet bleiben muss. Die Verweigerung der Vollstreckung eines EZB kann in diesen Fällen allerdings unter Anwendung jener Grundregel erreicht werden, die aus der Rs. C-216/18 PPU⁵⁵ abgeleitet werden kann: Die Vollstreckung eines EZB *muss* unterbleiben, wenn (1) in *objektiver* Hinsicht ein begründeter Vorschlag gem. Art. 7 Abs. 1 EUV vorliegt, festzustellen, dass im Ursprungsstaat die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit i.S.d. Art. 2 EUV besteht. Muss das Vollstreckungsgericht zudem (2) in einer *ex post*-Betrachtung annehmen, dass der Antragsgegner – bedingt durch die rechtsstaatswidrigen Umstände – im Mahnverfahren in seinen Verfahrensgrundrechten verletzt wurde, ist auch die *subjektive* Dimension der Prüfung erfüllt. In diesem Falle hat die Vollstreckung des EZB amtswegig zu unterbleiben. Flankierend ist auch dem Antragsgegner Aktivlegitimation nach Art. 20 Abs. 2 EuMahnVO zuzuerkennen.

Die in diesem Beitrag formulierte Grundregel bezweckt also gleichermaßen die Wahrung der Verfahrensgrundrechte des Antragsgegners im Europäischen Mahnverfahren wie auch ein Vorgehen im Einklang mit der Werteklausel des Art. 2 EUV. Zweifelloso steht der unionsimmanente Grundsatz gegenseitigen Vertrauens („mutual trust“)⁵⁶ somit weiterhin auf stabilen Beinen.

51 Wenngleich zu berücksichtigen ist, dass das Ursprungsgericht nach EuGH, Urteil v. 19.12.2019 – verb. Rs. C-453/18, C-494/18, *Bondora AS ./ Carlos V.C.*, XY, EuZW 2020, 193 Rn. 54 ermächtigt ist, vom Gläubiger weitere Angaben zu verlangen. Freilich erging diese Entscheidung im Lichte der RL (EWG) 93/13 und in Zusammenhang mit der amtswegigen Überprüfung etwaiger missbräuchlicher Klauseln.

52 Bereits auf diesen Umstand hinweisend *Wilfinger*, ÖJA 2023, 1, 18.

53 Siehe aber die vom EuGH, Urteil v. 7.3.1995 – Rs. C-68/93, *Shevill u.a. ./ Presse Alliance SA*, IPRax 1997, 111 m. Anm. Krenzer/Klötgen, Die Shevill-Entscheidung des EuGH: Abschaffung des Deliktortsgerichtsstands des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ für ehrverletzende Streudelikte, IPRax 1997, 90, entwickelte Mosaiktheorie. Vertiefend *Wilfinger*, ÖJA 2023, 1, 18.

54 EuGH, Urteil v. 26.4.2018 – Rs. C-34/17, *Donnellan ./ The Revenue Commissioners*, IPRax 2020, 438 Rn. 59 m. Anm. Kohler, IPRax 2020, 405.

55 EuGH, Urteil v. 25.7.2018 – Rs. C-216/18 PPU, *Minister for Justice and Equality ./ LM*, BeckRS 2018, 16206.

56 Calliess, in: Calliess/Ruffert (o. Fn. 5), Art. 2 EUV Rn. 16 m.w.N.